



Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) – Alleinerziehende

Diese Erklärung wird auf Verlangen in der jeweiligen Kindertageseinrichtung abgegeben.

<hr/>	
<i>Kindertageseinrichtung</i>	<i>Gruppe</i>
<hr/>	<hr/>
<i>Nachname, Vorname des Kindes</i>	geb. <i>Geburtsdatum des Kindes</i>
<hr/>	<hr/>
<i>Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</i>	
<hr/>	
<i>Nachname, Vorname</i>	
<hr/>	

- Ich bin erwerbstätig oder
- ich bin an einer staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert oder studiere an einer anderen Einrichtung, die gemäß Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt oder
- ich verrichte eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit oder
- ich bin zu meiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt.

UND

- Ich bin alleinerziehend.

(Anm.: Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Zwingender Grund kann die Berufstätigkeit des anderen Elternteils nur

dann sein, wenn dieser aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.)

- Ich bin aufgrund einer der oben genannten Tätigkeiten (Erwerbstätigkeit/Studium/Praktika/Ausbildung) an einer Betreuung meines Kindes gehindert:

Angaben zum Kind:

- Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden.
- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)

Ort, Datum

Unterschrift